

Verordnung
zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung
aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
(SARS-CoV-2-Kommunale Haushaltsrechtsverordnung – SARS-CoV-2-KomHRVO).

Vom 21. Dezember 2020.

Aufgrund des § 161 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 2 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai/7. Juni 2016 (MBL LSA S. 369), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Juli 2020 (MBL LSA S. 289), wird nach Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage durch Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 19. November 2020 (Drs. 7/6914) verordnet:

§ 1
Regelungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die zeitweilige Freistellung von haushaltsrechtlichen Verpflichtungen, um die Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung der Kommunen aufgrund der Folgen durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu sichern.

§ 2
Aufstellen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes

(1) Kommunen werden von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen (§ 100 Abs. 3 bis 6 des Kommunalverfassungsgesetzes) freigestellt.

(2) Ein bereits aufgestelltes und von der Vertretung beschlossenes Konsolidierungskonzept und darin festgeschriebene Maßnahmen sind grundsätzlich umzusetzen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die aufgrund der Folgen durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nachweislich nicht umsetzbar sind. Die Kommune kann den von ihr festgelegten Zeitraum nach § 100 Abs. 3 Satz 4 des Kommunalverfassungsgesetzes um ein Jahr verlängern.

§ 3
Öffentliche Auslegung eines Haushaltsplans

Kommunen werden von der Verpflichtung, mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung den Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes) freigestellt.

§ 4
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Kommunen werden von der Verpflichtung, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur getätigt werden, wenn deren Deckung gewährleistet ist (§ 105 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes) freigestellt.

(2) Aufwendungen und Auszahlungen, welche nachweislich der Bewältigung der Folgen durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 dienen, sind unabweisbar.

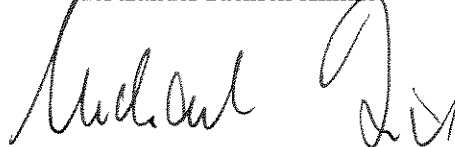
(3) Eine Deckung dieser über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im nächsten Haushaltsjahr zu gewährleisten.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 3 an dem Tag außer Kraft, an dem der Landtag von Sachsen-Anhalt die von ihm durch Beschluss vom 19. November 2020 getroffene Feststellung einer landesweiten pandemischen Lage wieder aufhebt, spätestens aber mit Ablauf des 20. Februar 2021. § 2 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Magdeburg, den 21. Dezember 2020.

Der Minister für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt



Gesetz
zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen
(NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)
 Vom 29. September 2020 (Fn 1)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Regelungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a**) geändert worden ist, Anwendung finden.
- (2) Des Weiteren findet dieses Gesetz Anwendung auf die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 114 sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sofern diese von der Option des § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (**GV. NRW. S. 559**) geändert worden ist, Gebrauch machen.

§ 2

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2020

- (1) Im Haushaltsjahr 2020 finden § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung, soweit Investitionen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Auf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen findet insoweit § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für zwei Jahre enthält, gelten Satz 1 und 2 ausschließlich für die das Haushaltsjahr 2020 betreffende Anpassung.
- (2) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 berichtet die Kämmerin oder der Kämmerer dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ vierteljährlich über die finanzielle Lage.

§ 3

Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen

Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2020, welche ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Gegenstand haben, werden vom jeweils zuständigen Organ beschlossen. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen findet nicht statt. Die vom jeweiligen Vertretungsorgan beschlossene Nachtragssatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Haushaltssatzung einem Genehmigungserfordernis unterlag. Die Nachtragssatzung darf frühestens eine Woche nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4

Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021

- (1) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sind nach den Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen.
- (2) Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen.
- (3) Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde.
- (4) Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 enthält, ist die dortige mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Aufstellung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 enthält, und wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragssatzung beschlossen, ist der der ursprünglich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 anliegende Teil des Ergebnisplans dem Entwurf des Ergebnisplans der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gegenüberzustellen.
- (5) Die gemäß den Absätzen 2 bis 4 prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.
- (6) Abweichend von § 80 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Anzeige der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 spätestens bis zum 1. März 2021 erfolgen. Abweichend von § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (**GV. NRW. S. 662**), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b**) geändert worden ist, ist der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2021 spätestens am 1. März 2021 der Bezirksregierung vorzulegen.

(7) Wird von der Regelung nach Absatz 6 Gebrauch gemacht und reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht aus, so darf die Gemeinde abweichend von § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Kredite für Investitionen bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die beabsichtigte Aufnahme dieser Kredite ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen und von dieser unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Die Vorlage einer nach Dringlichkeit geordneten Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen ist entbehrlich. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen. Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

§ 5

Jahresabschluss 2020

- (1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 finden die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln.
- (3) Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2020, für welche die Haushaltsbelastung nicht oder nicht im vollen Umfang ermittelt werden konnte, mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung für 2020. Ist im Haushaltsjahr 2020 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung nach Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.
- (4) Die gemäß der Absätze 2 und 3 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.
- (5) Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der höchstens dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen. Der nach Satz 2 ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

§ 6

Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2021

- (1) Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.
- (2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 2 einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.
- (3) Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

§ 7

Ausführung des Gesetzes

- (1) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Rechtsverordnung sowie die erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Muster zu erlassen.
- (2) Soweit zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich, können auch in den auf der Grundlage des § 133 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ergänzende Regelungen getroffen und Muster bekannt gegeben werden.
- (3) Die Landesregierung berichtet dem für Kommunales zuständigen Ausschuss des Landtags jährlich über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 2 Absatz 1 und § 3 treten am 31. Dezember 2020, § 2 Absatz 2 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Der Minister der Finanzen

Der Minister des Innern

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Ministerin für Schule und Bildung

Der Minister der Justiz

Der Minister für Verkehr

Zugleich für die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Zugleich für den Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Fußnoten :

Fn 1 In Kraft getreten am 1. Oktober 2020 (**GV. NRW. S. 916**).

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlagen zu TOP 10.1

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreie Städte
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt



Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-00-01 jl-ck

Datum
13.01.2021

Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz; Erweiterungen der jährlichen Berichtspflicht der Gemeinden um Angaben der Vermögens- und Ergebnisrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen hat im Dezember einen Referentenentwurf zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes zur Anhörung freigegeben (**Anlage 1**). Mit dem Gesetz sollen zum einen die Anforderungen an die Finanz- und Personalstatistiken an Vorgaben des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) angepasst werden. Zum anderen soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass zukünftig auf kommunaler Ebene auch Angaben über das Ressourcenaufkommen und deren Verbrauch entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept des neuen kommunalen Haushaltsrecht (Doppik) erfasst werden. Begründet wird dies u. a. mit den steigenden Bedarfen nach Daten zum Ressourcenverbrauchskonzept.

Aktuell regelt § 3 Abs. 2 Nr. 1 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG), dass u. a. bei Gemeinden mit doppischem Rechnungswesen jährlich die Ein- und Auszahlungen, jeweils nach Arten sowie Aufgabenbereichen oder Produktgruppen entsprechend der für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik erhoben werden.

Hier sieht der Gesetzentwurf eine Erweiterung der jährlichen Berichtspflicht (keine unterjährige Statistik!) der Gemeinden vor, so dass wie bisher die Ein- und Auszahlungen und neu die Aktiva und Passiva der Vermögensrechnung sowie die Erträge und Aufwendungen der Ergebnisrechnung erfasst werden.



Die beizubehaltende Statistik der Ein- und Auszahlungen ermöglicht Aussagen über die Art der Einnahmen sowie die Art der Ausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände und ist laut Gesetzesbegründung weiterhin notwendig zur Zusammenfassung des Öffentlichen Gesamthaushalts, zur Datenlieferung der vertikalen und horizontalen Finanzausgleichssysteme und zur Fortführung von Zeitreihen. Die neue Statistik der Erträge und Aufwendungen und Bilanzen ermöglicht zusätzlich die Gesamtdarstellung von Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch sowie der Vermögens- und Kapitalposition, und ergibt ein vollständiges Bild über die tatsächliche Finanz-, Vermögens-, und Ertragslage der kommunalen Körperschaften. Diese Vervollständigung soll die Grundlagen für Datenlieferungen an EU-Institutionen, die Berichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder verbessern und den Zwecken der Kommunalaufsicht sowie den kommunalen Spitzenverbänden dienen.

Durch die ergänzte Statistik sollen Informationen über den Wert des Infrastrukturvermögens gewonnen werden, die zurzeit zumindest statistisch nicht verfügbar sind. Auf der Passivseite der Vermögensrechnungen können die Angaben aus der Schuldenstatistik um Daten zu den Rückstellungen für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens und Versorgungsrückstellungen erweitert werden, sofern entsprechende Passivierungspflichten vorliegen. Die Ergebnisrechnung soll die statistische Betrachtung der kommunalen Finanzlage um nichtzahlungswirksame Aufwendungen wie die Neubildung von Rückstellungen, z. B. für das Personal, oder die Abschreibungen auf das Vermögen vervollständigen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 07.01.2021 die als **Anlage 2** beigefügte Stellungnahme abgegeben und darin die Erweiterung der amtlichen Statistik um den Aspekt des Ressourcenverbrauchs ausdrücklich begrüßt. So sei die bisherige Fokussierung auf die Erfassung der Daten aus der Finanzrechnung aus doppischer Sicht ungeeignet, das mit der Einführung der kommunalen Doppik in den Vordergrund gestellte Prinzip der Generationengerechtigkeit und den Ressourcenverbrauch abzubilden.

Ergänzend verweist die Stellungnahme darauf, dass bereits erhobene Daten genutzt und Doppelarbeiten vermieden werden sollten, es für notwendige IT-Programmanpassungen einem ausreichenden zeitlichen Informationsvorlauf über die künftigen Meldeanforderungen der Gemeinden bedarf und dass die geplanten Änderungen in der Finanz- und Personalstatistik mit einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorbereitet und begleitet werden sollen.

Wir teilen die Einschätzung in der Stellungnahme vom 07.01.2021. Auch wir haben in den letzten Jahren die Zunahme des Informationsbedarfs an doppischen Daten sowohl seitens des Landtages und der Landesregierung, aber auch seitens der Mitgliedschaft festgestellt. Entsprechend mussten z. T. aufwendige Datenabfragen bei den Gemeinden erhoben werden, wobei die Ergebnisse unbefriedigend waren. Beispiel hierfür sind die verschiedenen Abfragen zu den Abschreibungen.

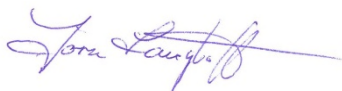
Auch mit Blick auf den aufgabenbezogenen Finanzausgleich im FAG in Sachsen-Anhalt haben wir seit vielen Jahren die Weiterentwicklung der amtlichen Statistik gefordert. Im Rahmen des Evaluationsberichtes zum FAG in 2018 wurde im Vorgriff auf die Reform des FAG ab 2022 die Forderung bekräftigt, die statistischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die doppischen Haushalte in der Statistik abzubilden, um sie als Grundlage für die FAG-Bedarfsermittlung heranziehen zu können.

Das geänderte FPStatG soll am 01.01.2022 in Kraft treten. Dies bedeutet, dass die neuen Berichtspflichten erstmalig in 2023 im Rahmen für die Jahresrechnung 2022 greifen. Inwieweit die Kommunen in Sachsen-Anhalt hierzu aufgrund der Umsetzungsprobleme in Form ungeprüfter Eröffnungsbilanzen und daraus resultierender fehlender Jahresabschlüsse, über die wir u. a. mit E-Mail-Rundschreiben vom 12.01.2021 zum Sonderbericht des Landesrechnungshofes zur „Lage der Kommunalfinanzen“ informiert haben, und trotz des Erleichterungserlasses vom 15.10.2020 hinsichtlich der fehlenden Jahresabschlüsse flächendeckend in der Lage sein werden, gilt es zu hinterfragen.

Die Erweiterung der amtlichen Statistik dürfte zukünftig zudem Auswirkungen auf das in § 162 Abs. 4 KVG LSA verankerte und durch die KomHKSVO vom 12.02.2020 umgesetzte Haushaltskennzahlensystem haben.

Über den weiteren Fortgang in der Sache werden wir informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

07.01.2021

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Referatsleiter
Dr. Martin Snelting
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bearbeitet von
Dr. Birgit Frischmuth

Telefon 030 37711-710
Telefax 030 37711-209

E-Mail:
birgit.frischmuth@staedtetag.de

E-Mail: Martin.Snelting@bmf.bund.de

Aktenzeichen
20.22.20 D

Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG); Ihr Schreiben I A 4 - Vw 4000/16/10007; 2020/1269804

Sehr geehrter Herr Dr. Snelting,

vielen Dank für die Übersendung Ihres o.g. Schreibens vom 7. Dezember 2020, mit dem Sie uns Gelegenheit geben, zu den geplanten Änderungen des Finanz- und Personalstatistikgesetzes (FPStatG) Stellung zu nehmen. Zentral sind für uns die geplanten Änderungen bei der Finanzstatistik. Speziell geht es um die Erfassung doppischer Daten und die Änderungen der Schulden-Statistik.

Unsere Hinweise und Einschätzungen beziehen sich insbesondere auf folgende Änderungen des FPStatG im übermittelten Referentenentwurf:

zu Nummer 2 Buchst. b) Doppelbuchstabe bb) - § 3 Abs. 2 Nummer 1 FPStatG

Seit der Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens für Kommunen haben wir uns für den statistischen Ausweis der Daten der Ergebnisrechnung und der kommunalen Bilanz ausgesprochen. Die Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage der Kommunen wird damit umfassender und um wesentliche Daten vervollständigt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass künftig Angaben über das Ressourcenaufkommen und deren Verbrauch entsprechend dem Ressourcenverbrauchskonzept des kommunalen Haushaltsrechts erfasst werden. **Es ist erfreulich, dass künftig bei der Finanzstatistik nicht nur der Liquidität sondern auch dem Ressourcenaufkommen und dessen Verbrauch eine wesentliche Rolle zu kommt.** Die bisherige Fokussierung auf die Erfassung der Daten aus der Finanzrechnung ist aus doppischer Sicht völlig ungeeignet, das mit der Einführung der kommunalen Doppik in den Vordergrund gestellte Prinzip der Generationengerechtigkeit und den Ressourcenverbrauch abzubilden. Die Liquiditätsdarstellung ist eine reine stichtagsbe-

zogene Betrachtung und sagt über die Vermögenslage der Kommune nicht viel aus. Wie wichtig die Einbeziehung der Daten der Doppik in die allgemeine Betrachtung der wirtschaftlichen Lage ist, zeigen u.a. aktuelle kommunale Finanzberichte von Landesrechnungshöfen, die noch immer vielfach Finanzierungssalden in den Vordergrund der Analyse stellen. Die doppischen Daten sind relevant für die Rechts- und Kommunalaufsicht in den Ländern und für die kommunalen Spitzenverbände.

Neben der Fortführung der Statistik der Ein- und Auszahlungen soll eine neue Statistik der Erträge und Aufwendungen sowie der Bilanzen erfolgen. So wird ein vollständiges Bild über die tatsächliche Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der kommunalen Körperschaften vermittelt.

Ergänzend zu der grundsätzlichen Wertung dieser geplanten Änderung des FPStatG weisen wir darauf hin:

- **Bereits erhobene Daten sollten genutzt und Doppelarbeiten vermieden werden.** Durch einzelne Statistische Landesämter werden bereits seit einigen Jahren z. B. Daten im Rahmen einer Ergebnisrechnungsstatistik abgefragt.
- **Für notwendige IT-Programmanpassungen sind Kommunen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf über die künftigen Meldeanforderungen zu informieren.** Auch wenn die Grundlage für die Bereitstellung der zusätzlichen Daten aus der Ergebnis- und Vermögensrechnung vorhanden ist, wird die wesentliche Erweiterung der finanzstatistischen Anforderungen aus der Finanz-, Ergebnis- und Vermögensrechnung zu einem beachtlichen Mehraufwand auf kommunaler Ebene führen. Der konkrete zeitliche und finanzielle Aufwand ist ohne Kenntnis der geforderten Systematik auch für die einzelne Kommune derzeit nicht bezifferbar. Zur Vorbereitung der Jahresrechnungsstatistik ist sicherzustellen, dass die maßgebliche Systematik zur Datenmeldung den Kommunen rechtzeitig zur Verfügung steht.
- **Der im Referentenentwurf benannte Erfüllungsaufwand für Kommunen (vgl. S. 25) ist zu gering kalkuliert.** Neben den notwendigen IT-Programmanpassungen steigert auch die erweiterte Pflege von unterschiedlichen Stammdatengruppen und Zuordnungstabellen den jährlichen Erfüllungsaufwand der Kommunen. Zudem ist ohne genaue Kenntnis der geforderten Systematik eine Einschätzung des zeitlichen Aufwandes nicht möglich.
- **Wir unterstützen, dass eine jährliche Statistik der Ergebnisrechnungen und Vermögensrechnungen (keine unterjährige Statistik) vorgesehen ist.** Zudem ist zu beachten, dass die endgültigen Daten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung der Kommune in der Regel erst gegen Ende des Folgejahres mit dem geprüften Jahresabschluss (entsprechend den Fristen der Gemeindeordnungen der Länder) vorliegen.

Anmerkungen zu Nummer 4 Buchst. a) Doppelbuchstabe aa) - § 5 Nr. 1 FPStatG

Die zusätzlichen Abfragen im Rahmen der Schuldenstatistik nehmen wir zur Kenntnis. Auch durch diese Meldungen wird der Erfüllungsaufwand für Kommunen steigen.

Wir weisen darauf hin, dass das Abfragedatum im Januar des Folgejahres für den Stand zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres zu kurzfristig ist. Zum Januar des Folgejahres können somit häufig nur vorläufige Werte oder Vorjahreswerte gemeldet werden. Der berichtigte Stand des Vorjahres, welcher mit der Meldung der Schuldenstatistik zusätzlich abgefragt wird, ist durch die Statistischen Landesämter auch zu berücksichtigen und in den offiziellen Berichten zu veröffentlichen. Nach unseren Informationen werden derzeit Korrekturen durch die Statistischen Landesämter häufig nur innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres berücksichtigt. Das ist nach unserer Auffassung nicht sachgerecht.

Zudem weisen wir darauf hin, dass im Jahr 2018 Betriebsmittelkredite in den haushaltswirksamen Bereich aufgenommen wurden, was seinerzeit mit statistischen Anforderungen begründet wurde. Wir regen an, Betriebsmittelkredite wieder in den haushaltsneutralen Bereich zu überführen.

Insgesamt sollten nach unserer Auffassung die geplanten Änderungen in der Finanz- und Personalstatistik mit einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorbereitet und begleitet werden. So sollte, um die konkrete Umsetzung der Änderungen in der Finanz- und Personalstatistik praxistauglich zu gestalten, u.a. zeitnah ein einheitliches Muster mit den erforderlichen Produktgruppierungen für die Statistiken vorgelegt werden. Auch kleinere Änderungen bei Abfrageformularen führen möglicherweise bei Kommunen zu einem nicht unerheblichen finanziellen Mehraufwand, wenn z. B. Programmiersoftware erweitert und eingekauft werden muss. Zudem wäre es hilfreich, wenn jährliche strukturelle Anpassungen frühzeitig bekannt gegeben werden. Solche Anpassungen sind in der technischen Ausführung aufwändig und zeitintensiv, der Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Änderungen und Abgabefrist für die Statistiken ist bereits in der aktuellen Praxis sehr knapp bemessen. Zu klären ist auch der Zeitpunkt für die erstmalige Erstellung der doppelischen Jahresstatistik. Wir gehen davon aus, dass die neuen Statistiken nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2022 erstmalig für das Ergebnis des Jahres 2022, somit Ende 2023, zu erstellen sind.

Für Nachfragen und zum weitergehenden Meinungsaustausch stehen wir gerne zur Verfügung.

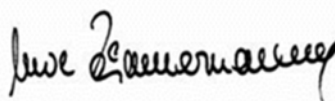
Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert
Ständige Stellvertreterin des
Hauptgeschäftsführers
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Zimmermann
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes